

11/SN-103/ME

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300309/6 - Li  
-----

Linz, am 28. März 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Land-  
wirtschaftsgesetz 1976 geändert  
wird;

Entwurf - Stellungnahme

Zu Zl. 13.101/01-I C 7/88 vom 19. Februar 1988

An das

Bundesministerium für Land-  
und ForstwirtschaftStubenring 1  
1010 W i e n  
-----

Befristet	GE'9
Zl. 116	GE'9
Datum: 31. MRZ. 1988	
Verteilt: 31. MRZ. 1988	

*[Handwritten signature]*  
L. H. H. H. H.

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 19. Februar 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der Verfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund neuerlich für vier Jahre die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für solche Belange der Agrar- und Ernährungswirtschaftsordnung übertragen werden, für die das B-VG grundsätzlich eine andere Kompetenzverteilung vorsieht.

Wie in den h. Stellungnahmen zum Landwirtschaftsgesetz 1976 bzw. dessen Novellierungen bereits mehrmals dargelegt wurde, erscheint diese Vorgangsweise sowohl wegen der dadurch prolongierten Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des materiellen Verfassungsrechts als auch aus grundsätzlichen föderalistischen Erwägungen problematisch.

Es darf daher neuerlich eine - im Interesse einer kontinuierlichen Landwirtschaftspolitik - auf Dauer bestimmte,

- 2 -

aber auch den Interessen der Länder Rechnung tragende Berei-  
nigung der Kompetenzlage angeregt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsi-  
dium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

- - -

a) Allen  
oberösterreichischen Abgeordneten zum  
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----

(25-fach)

c) An alle  
Ämter der Landesregierungen

d) An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 W i e n , Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

